

STADT BERNBURG (SAALE)

Bernburg (Saale), 04.11.2021

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 16 09

Beschlusskontrolle: 31.12.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0464/21 öffentlich

Betreff: Kündigung Gesellschaftsvertrag der indigo innovationspark bernburg gmbh i. L.

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	09.12.2021	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Stadtrat	21.12.2021	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja Einnahmen entsprechend Verkehrswert des Geschäftsanteils (derzeit nicht bezifferbar) im Haushalt 2023, 2024, 2025.
- ☐ im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
- ☐ Nein ☐ nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Rechtsamt

☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt:

Frau Ost

Frau Dr. Elstermann

Amt:

Rechtsamt

Rechtsamt

mitgezeichnet:

Frau Ost, Leiterin Rechtsamt

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die indigo innovationspark bernburg gmbh i. L. (indigo) befindet sich seit 01.04.2016 und damit über 5 ½ Jahre in Liquidation. Auch wenn die formal rechtlichen Voraussetzungen einer Liquidation erfüllt sind, konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt der Liquidationsprozess nicht abgeschlossen werden. Es erfolgte bis jetzt keine abschließende Klärung wie mit den bei der indigo als wirtschaftliches Eigentum ausgewiesenen Vermögenswerten umgegangen werden soll. Darüber hinaus haben Wirtschaftsprüfer / Steuerberater dem Salzlandkreis aus steuerlichen Gründen von einer finalen Auflösung der Gesellschaft abgeraten.

Unabhängig davon besteht grundsätzlich die Möglichkeit für die anderen drei Gesellschafter der indigo den Gesellschaftsvertrag zu kündigen.

Für die Kündigung ist der Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zuständig.

Begründung:

1. Aktueller Stand Liquidation. Die Gesellschafter der indigo beschlossen am 21.03.2016 die Liquidation der Gesellschaft. Die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgte am 21.04.2016. Die indigo befindet sich seit dem 01.04.2016 und damit über 5 ½ Jahre in Liquidation.

In der Gesellschafterversammlung vom 25.09.2019 haben sich die Gesellschafter darauf verständigt, dass die Liquidation der Gesellschaft zum 31.12.2020 beendet werden soll. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Auch wenn die formal rechtlichen Voraussetzungen einer Liquidation erfüllt sind (Beschluss Gesellschafterversammlung, Eintragung im Bundesanzeiger mit Gläubigeraufruf, Sperrjahr nach § 73 Abs. 1 GmbHG etc.), konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt der Liquidationsprozess nicht abgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Klärung bezüglich des Umgangs mit den bei der indigo als wirtschaftliches Eigentum ausgewiesenen Vermögenswerten (Richtfunkturn und Neubau Kurhaus).

Für den Richtfunkturn zeichnet sich bereits eine Lösung ab. Die Hochschule Anhalt (als Vertreterin des Landes Sachsen-Anhalt und Eigentümerin des Grundstücks, auf dem der Richtfunkturn steht) hat mit Schreiben vom 08.06.2021 das Kaufpreisangebot der indigo angenommen und ist bereit, einen Ausgleich für den Eigenanteil der indigo bei der Errichtung des Richtfunkturmes zu zahlen.

Am 23.07.2021 erfuhr die Stadt von der Liquidatorin der indigo, dass bei einem in der 28. Kalenderwoche stattgefundenen Gespräch zwischen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater der indigo und dem Salzlandkreis, die Wirtschaftsprüfer / Steuerberater dringend von einer Finalauflösung der indigo abgeraten haben, aufgrund steuerlichen Konsequenzen für den Salzlandkreis.

2. Entwicklung indigo und Nachschusspflicht Gesellschafter. Seit Beginn der Liquidation haben sich die Jahresergebnisse der Gesellschaft verbessert. Entscheidend dazu beigetragen haben die Anhebung der Kaltmiete bei neuen Mietverträgen, die bessere Kostenverteilung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, die gesunkenen Personalkosten durch die Kündigung des einzigen fest angestellten Mitarbeiters sowie die Kostenerstattungsvereinbarung mit dem Salzlandkreis bei Instandhaltungsmaßnahmen.¹ Der Verzehr des buchmäßigen Eigenkapitals wurde damit vorerst abgewendet.

Die Auslastung der vermieteten Flächen steht auf einem konstanten Niveau (89-90 %).

Jährlich steigt jedoch der Bedarf an Ersatzinvestitionen, Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Notwendigkeit der Anpassung von Telekommunikations- und Computertechnik an den technischen Standard. Dafür fehlen aber die notwendigen Rücklagen.

Das Geschäftsjahr 2020 schloss erneut (nach zwei Geschäftsjahren mit Jahresgewinn) mit einem Verlust in Höhe von rd. 20 T€ ab.

Der Gesellschaftsvertrag der indigo, § 4, sieht vor, dass die Aufwendungen der Gesellschaft, soweit sie nicht durch eigene Erträge, Zuwendungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, von den Gesellschaftern (ausgenommen die Hochschule Anhalt) im Verhältnis ihrer

¹ Instandhaltungen mit Kosten über 5 T€ werden vom Salzlandkreis getragen.

Beteiligungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 178.952,15 € als Zuschuss im Sinne des § 3 Abs. 2 GmbHG erbracht werden. Für die Stadt Bernburg (Saale) bestünde damit eine Zuschusspflicht in Höhe von bis zu 59.650,71 €.

Die Stadt befindet sich seit 08.02.2021 in einer Haushaltssperre bis eine Ergebnisverbesserung im Haushalt in Höhe von 2,5 Mio. € sichergestellt ist. Sie darf im Rahmen der bestehenden Haushaltssperre nur Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich unmittelbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Eine sich für die Zukunft ergebende mögliche Nachschusspflicht der Stadt an die indigo stünde dem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept 2021-2029 entgegen und würde nicht zum Abbau der negativen Jahresergebnisse und zur Haushaltsausgleich beitragen.

3. Öffentlicher Zweck, § 128 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Durch die Reduzierung der Tätigkeit der Gesellschaft (seit 2006) auf die Vermietung und den Wegfall der Vermietung an Mieter, die zur Inanspruchnahme der Infrastrukturförderung berechtigt sind, erfüllt die Gesellschaft keinen öffentlichen Zweck (vgl. auch Ausführungen im Beteiligungsbericht 2021, Teil 3, 3.3.8). Daraus ergibt sich, dass das Fortsetzen der Beteiligung der Stadt an der indigo gem. § 128 Abs. 1 KVG LSA unzulässig ist. Die Folge davon ist, dass im Fall, dass die Zuschusspflicht eintritt, die Stadt eine unzulässige Beihilfe nach EU-Beihilferecht gewähren würde, weil die indigo keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („öffentlicher Zweck“) erbringt. Auch der Landesrechnungshof konstatiert in seinem Bericht „Überörtliche Querschnittsprüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt „Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“ vom 02.11.2021, dass das Halten von Beteiligungen, die die Voraussetzungen von § 128 f. KVG LSA nicht mehr erfüllen, sowohl kommunalrechtlich als auch beihilferechtlich unzulässig ist.

4. Kündigung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit der Kündigung der Gesellschaft. Die ordentliche Kündigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der indigo (UR-Nr. 0530 vom 30.05.2005 der Urkundenrolle für das Jahr 2005 des Notars Andreas Eckert, Bernburg) ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung soll bis zum 31.12.2021 mit Wirkung zum 31.12.2022 erfolgen. Für die Entscheidung ist der Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zuständig.

Aufgrund der Ausführungen zu 2. und 3. in Verbindung mit der aktuellen Entwicklung unter 1. ist eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages zu befürworten.

Nach § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags hat der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihren bisherigen gegenseitigen Beteiligungsverhältnissen anzubieten. Die Gesellschafterversammlung kann bei Kündigung nach § 8 Abs. 2 d des Gesellschaftsvertrags die Einziehung (= Vernichtung) des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Geschäftsanteils (§ 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). Die Vergütung ist nach § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags in drei gleichen Jahresraten zu entrichten.

Nach § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags können die verbleibenden Gesellschafter ohne Zustimmung des kündigenden Gesellschafters auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil statt der Einziehung auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Für diesen Fall regelt der Gesellschaftsvertrag keine Vergütung für den Geschäftsanteil. Jedoch begründet bereits die

Kündigung den Anspruch auf Abfindung² entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung bei der Einziehung und in entsprechender Anwendung des § 738 Abs. 1 BGB, nach dem dem ausscheidenden Gesellschafter dasjenige zu zahlen ist, was ihm bei Auflösung der Gesellschaft zustünde. Der Anspruch richtet sich auf den vollen wirtschaftlichen Wert der Beteiligung.³ Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist der des Zugangs der Austrittserklärung.⁴

Dem Grunde nach besteht in jedem Fall ein Anspruch der Stadt auf Abfindung. Bei der Ermittlung der Höhe des Anspruchs kann es jedoch zu Schwierigkeiten kommen.

Der Verkehrswert des Geschäftsanteils ist derzeit nicht bekannt. Sollte der Wert durch die Gesellschaft nicht oder nicht zutreffend ermittelt werden, ist es zur Vermeidung einer gerichtlichen Streitigkeit erforderlich, zwischen Gesellschaft und Stadt eine Einigung über die Beauftragung und Anerkennung eines Sachverständigengutachtens herbeizuführen.

Die beabsichtigte Kündigung des Gesellschaftsvertrages der indigo ist gemäß § 135 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA bei der Kommunalaufsicht mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Die Anzeige ist bereits vorsorglich erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt Folgendes:

1. Die Stadt Bernburg (Saale) kündigt den Gesellschaftsvertrag der indigo innovationspark bernburg gmbh i. L. zum 31.12.2022. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kündigung gegenüber der Gesellschaft fristgerecht zu erklären und den Geschäftsanteil der Stadt den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihren bisherigen gegenseitigen Beteiligungsverhältnissen anzubieten.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der indigo innovationspark bernburg gmbh i. L. den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Kündigung zuzustimmen.

Anlagen:

² Baumbach/Hueck - Fastrich, GmbHG, 21. Aufl. München 2017, Anh § 34 Rn. 24; § 34 Rn. 22.

³ Baumbach/Hueck – Fastrich, § 34 Rn. 22.

⁴ Baumbach/Hueck – Fastrich, Anh. § 34 Rn. 25.